

Regierungsrat

Rathaus
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Landestopographie
Seftigenstr. 264
Postfach
3084 Wabern

24. Februar 2004

Anerkennung der Amtlichen Vermessung Breitenbach Los 1

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Ersterhebung der Amtlichen Vermessung Breitenbach Los 1 über das Baugebiet wurde von uns mit Beschluss Nr. 708 vom 27. Februar 1990 rechtskräftig erklärt. Davon ausgenommen waren die Liegenschaften entlang dem Dorfbach, für den zum damaligen Zeitpunkt ein Ausbau geplant war.

Am 20. März 1990 anerkannte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Vermessung der Gemeinde Breitenbach Los 1 als Grundbuchvermessung unter Vorbehalt von Ziffer 2 unseres Genehmigungsbeschlusses, der wie folgt lautete:

« Der Grenzverlauf entlang dem Dorfbach aller von der Liegenschaft Marti + Co. bis zum Losperimeter liegenden Grundstücke, d.h. von GB Breitenbach Nrn. 865, 866, 1076, 1083, 1085, 2202, 2261, 2323, 2358, 2540, 2556, 2557, 2602, 2603, 2745, 2837, 2888, 2889, 2892, 2893, 2894, 2895, 2896, 2897 wird ausdrücklich nicht rechtskräftig erklärt. Die Grenzen der aufgeführten Parzellen gegenüber dem Dorfbach werden erst nach Abschluss der bevorstehenden Bachsanierung und mit der dadurch notwendigen Mutation definitiv vermessen. Die Bachgrenze wird mit der Beurkundung des Mutationsplanes rechtskräftig.»

Der sanierte und korrigierte Dorfbach in Breitenbach ist nun vermessen. Die Amtschreiberei Thierstein meldet am 9. Januar 2004 die Unterzeichnung und öffentliche Beurkundung der Mutationen entlang dem Dorfbach in Breitenbach. Diese Nachführungsvermessung der Grenzen des Dorfbachs kann nun als Ersterhebung der Amtlichen Vermessung anerkannt werden.

Wir unterbreiten Ihnen das Gesuch, Sie möchten die Vermessung entlang dem Dorfbach in Breitenbach als Ersterhebung der Amtlichen Vermessung anerkennen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Ruth Gisi
Frau Landammann

sig.
Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilage:
Regierungsratsbeschluss über die kantonale Anerkennung